

### **3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land) vom 17.12.2014**

#### **Artikel I**

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2019 diese Satzung beschlossen. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 12.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Boldecker Land) vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Wird für ein Grundstück ein erstmaliger oder ein weiterer Grundstücksanschluss an die Abwasseranlagen hergestellt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diese Anschlüsse selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land sind zu beachten.

## **Artikel II**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 13.12.2019

**Der Vorstand**

gez. *Dr. Meier*

Dr. Meier

-----

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 13 vom 30.12.2019